



Entwurf vom 16. September 2025

Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (EG ZGB; BGS 211.1); Neuregelung der erbrechtlichen Aufsicht

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom Datum

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Antrag auf Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (EG ZGB; BGS 211.1). Dazu erstatten wir Ihnen den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Gründe für die Teilrevision
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen
5. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens
6. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen
7. Zeitplan
8. Anträge

1. In Kürze

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) unterstellt die Willensvollstreckung sowie die weiteren erbrechtlichen Funktionen – die Erbschaftsverwaltung, die Erbschaftsliquidation und die Erbenvertretung – einer behördlichen Aufsicht. Jeder Kanton bestimmt eine Behörde, die für die erbrechtliche Aufsicht zuständig ist.

Im Kanton Zug nehmen die Gemeinderäte die Aufsicht über die Willensvollstreckung, die Erbschaftsverwaltung, die Erbschaftsliquidation sowie die gemeindliche Erbschaftsbehörde wahr (vgl. § 8 Abs. 1 Ziff. 5 und § 85 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 [EG ZGB; BGS 211.1]). Ihre Befugnis beschränkt sich darauf, das formelle Vorgehen der Mandatsträgerin bzw. des Mandatsträgers zu prüfen. Darunter fallen mitunter die Unfähigkeit zur Mandatsausübung, Untätigkeit, Parteilichkeit oder fehlende Vertrauenswürdigkeit. Alle übrigen Streitigkeiten, wie beispielsweise die Auslegung des erblasserischen Willens, die Zugehörigkeit eines Gegenstands zum Nachlassvermögen oder die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers, sind zwingend vor dem Gericht geltend zu machen. Dies führt in der Praxis unter Umständen zu schwierigen Abgrenzungsfragen und zu Doppelspurigkeiten. Je nachdem ist – abhängig vom Thema der Streitigkeit – entweder der Gemeinderat oder das Kantonsgericht die zuständige Instanz. Hinzu kommt, dass die Komplexität der erbrechtlichen Fälle im

Laufe der letzten Jahre zugenommen hat. Da die zuständigen Personen in den Gemeinden oftmals nicht über die spezifischen juristischen Fachkenntnisse verfügen, sehen die Gemeinden sich gezwungen, für die Bearbeitung der Aufsichtsbeschwerden externe Fachpersonen beizuziehen, was wiederum oftmals mit sehr hohen Kosten verbunden ist. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass das Kantonsgericht in Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung und gemäss ständiger Praxis ohnehin bereits für die Einsetzung der und Aufsicht über die Erbenvertretung zuständig ist. Entsprechend erscheint es sinnvoll, die Aufsicht weitestgehend dem Kantonsgericht zu übertragen.

Am 3. Februar 2023 reichten Mirjam Arnold und Kurt Balmer die Motion betreffend die Aufsicht über die Willensvollstrecker, Erbschaftsverwalter und die Erbschaftsbehörde (Vorlage Nr. 3525.1 –17213) ein. Mit der Motion wurde beantragt, die Aufsichtstätigkeit über die Willensvollstreckung, die Erbschaftsverwaltung und die Erbschaftsbehörden neu bei einer gerichtlichen Behörde anzusiedeln. Das Anliegen wurde von den Zuger Gemeinden, dem Obergericht sowie dem Regierungsrat grundsätzlich befürwortet. Entsprechend beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat mit Bericht und Antrag vom 30. Januar 2024 die Erheblicherklärung. Der Kantonsrat folgte dem Antrag des Regierungsrats und erklärte die Motion am 1. März 2024 erheblich.

Mit der vorliegenden Teilrevision des EG ZGB wird das Anliegen der Motion umgesetzt und die erbrechtliche Aufsichtskompetenz der Gemeinderäte nunmehr auf den Kanton übertragen. Das Kantonsgericht wird die privatrechtlichen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und in wenigen Fällen die Erbschaftsbehörde beaufsichtigen, während alle übrigen Handlungen der Erbschaftsbehörde als Verwaltungsbehörde künftig der Aufsicht durch den Regierungsrat unterliegt. Der Rechtsweg wird für die Rechtssuchenden so vereinfacht. Zudem verfügen das Kantonsgericht als auch der Regierungsrat über das – gerade auch in komplexeren Fällen – notwendige Fachwissen. Durch die Einsetzung des Obergerichts als einzige Rechtsmittelinstanz erfolgt zudem eine nachgelagerte Zentralisierung. Mithin kann dadurch eine einheitliche und kohärente Rechtsprechung im Rahmen der erbrechtlichen Aufsicht gewährleistet werden. Durch die Anpassungen können derzeitige Unklarheiten beseitigt und die Effizienz im System gesteigert werden, was insgesamt zu einer Senkung der Kosten für diese öffentlich-rechtliche Aufgabe führen dürfte.

2. Ausgangslage

2.1. Zwingende Aufsicht im Erbrecht

Die Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker unterstehen gemäss Art. 518 Abs. 1 i.V.m. Art. 595 Abs. 3 ZGB der Aufsicht einer Behörde. Die Unterstellung unter die Behördenaufsicht ist zwingend und kann von der Erblasserin bzw. dem Erblasser in der Verfügung von Todes wegen weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden.¹

Neben der Willensvollstreckung (Art. 518 ZGB) stehen auch die Erbschaftsverwaltung (Art. 554 ZGB), die Erbschaftsliquidation (Art. 595 ZGB), die Erbenvertretung (Art. 602 ZGB) und die gemeindlichen Erbschaftsbehörden (§ 10 EG ZGB) unter behördlicher Aufsicht. Alle diese Funktionen haben ein ähnliches Aufgabengebiet, geht es namentlich jeweils doch um die sorgfältige Nachlassverwaltung. Es ist zu berücksichtigen, dass in der Rechtspraxis vor allem Streitfälle mit Willensvollstreckerinnen und Willensvollstreckern auftreten, wohl weil in der Praxis die von den Erblasserinnen und Erblassern angeordneten Willensvollstreckungen die anderen von einer Behörde angeordneten erbrechtlichen Mandate in ihrer Anzahl bei weitem übersteigen.

¹ ABT DANIEL, Der Willensvollstrecker aus Sicht des Erben: il buono, il brutto o il cattivo, in: AJP 2018 S. 1313 ff., S. 1314 (nachfolgend: ABT, Willensvollstrecker aus Sicht der Erben); BSK ZGB II-LEU, Art. 518 N 11 und 97.

Allerdings gelten die nachfolgenden Ausführungen in Bezug auf die Willensvollstreckung sinngemäss auch für die weiteren erbrechtlichen Mandate, wobei deren Besonderheiten zu berücksichtigen sind (Einsetzung beruht nicht auf Anordnung des Erblassers, sondern auf behördlicher Anordnung von Amtes wegen oder auf Gesuch einer Erbin oder eines Erben). Vorliegend geht es somit nicht nur um die Neuregelung der Aufsicht über Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker, sondern vielmehr um die Neuregelung der erbrechtlichen Aufsicht im Allgemeinen.

2.2. Regelungen betreffend Zuständigkeiten und Verfahren

Die örtliche Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde bestimmt sich nach dem letzten Wohnsitz der Erblasserin bzw. des Erblassers (sog. *forum hereditatis*; vgl. Art. 28 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO; SR 272]).²

Betreffend die sachliche und funktionale Zuständigkeit bestimmt Art. 54 Abs. 1 SchIT ZGB i.V.m. Art. 518 Abs. 1 i.V.m. Art. 595 Abs. 3 ZGB, dass die Kantone festlegen können, welche bereits vorhandene oder erst zu schaffende Behörde für die Aufsicht zuständig sein soll.³ Wo das Gesetz nicht ausdrücklich entweder von einem Gericht oder von einer Verwaltungsbehörde spricht, können die Kantone entweder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde als zuständig bezeichnen (Art. 54 Abs. 2 SchIT ZGB).

Gemäss Art. 595 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 54 SchIT ZGB bestimmen die Kantone auch das Verfahren für die erbrechtliche Aufsicht. Insbesondere können sie bundesrechtliche Verfahrensbestimmungen, wie beispielsweise die ZPO, für anwendbar erklären, wobei diese alsdann nicht unmittelbar, sondern analog als kantonales Recht Anwendung findet.⁴

2.2.1. Regelungen im Kanton Zug

Gemäss § 8 Abs. 1 Ziff. 5 EG ZGB ist im Kanton Zug der Gemeinderat für die Aufsicht über die Willensvollstreckung, die Erbschaftsverwaltung (Art. 554 und 595 Abs. 3 ZGB) und die Erbschaftsbehörde zuständig. Die Aufsichtsbeschwerde ist gemäss § 85 EG ZGB innert 20 Tagen nach Kenntnis einer Handlung oder Unterlassung beim Gemeinderat einzureichen.

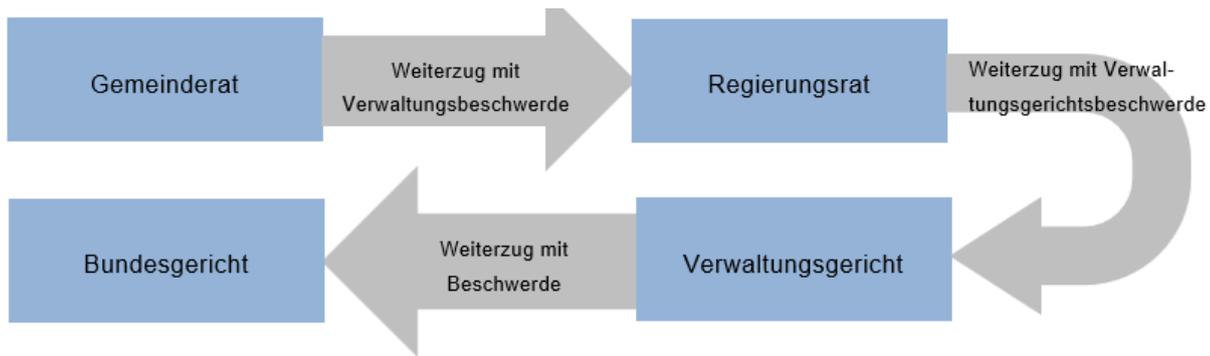
Der Entscheid eines Gemeinderats in einem Aufsichtsbeschwerdeverfahren kann gemäss § 40 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) mittels Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Der Entscheid des Regierungsrats ist nach § 61 Abs. 1 Ziff. 2 VRG beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug anzufechten.⁵ Als oberste Instanz entscheidet das Bundesgericht gemäss Art. 72 Abs. 2 Bst. b Ziff. 5 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110).

² Urteil des Bundesgerichts 5P.59/2000 vom 7. April 2000 E. 3c; PraxKomm Erbrecht-CHRIST/EICHNER, Art. 518 N 88; ZEITER ALEXANDRA/STRAZZER RENÉ, Der Willensvollstrecker und Art. 28 ZPO, in: *Equus und aequus – et cetera, Liber amicorum für Benno Studer zum 70. Geburtstag*, Zürich/Basel/Genf 2019, S. 309 ff., S. 318 f.

³ Vgl. auch BSK ZGB II-LEU, Art. 518 N 107, und BSK ZGB II-LEU/BRUGGER, Art. 595 N 32; zur Erbschaftsverwaltung vgl. BGE 84 II 324 E. in fine.

⁴ Beschluss und Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 23. Dezember 2013, II. Prozessuales, E. 5.1 f.

⁵ Vgl. zum Rechtsmittelweg Urteil des Verwaltungsgerichts vom 6. Oktober 1978 E. 2, in: GVP 1977/78 S. 131 ff. und Beschluss des Regierungsrats vom 22. Februar 1983 E. 3b, in GVP 1983/84 S. 196 ff.



Keine ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen gibt es zur Einsetzung und Aufsicht über die Erbenvertretung (Art. 602 Abs. 3 ZGB). In der Praxis erfolgt die Ernennung durch das Kantonsgericht des Kantons Zug.⁶ Gegen Entscheide des Kantonsgerichts kann Beschwerde beim Obergericht und alsdann Beschwerde beim Bundesgericht geführt werden.

Auch nicht im Gesetz geregelt ist, welche Behörde unter Umständen anstelle eines Erben an der Teilung mitwirkt (Art. 609 Abs. 1 ZGB). In der Praxis wird diese Aufgabe durch die gemeindlichen Erbschaftsbehörden wahrgenommen, wobei in der Regel eine Rechtsvertretung bestellt wird.⁷ Der Rechtsmittelweg gestaltet sich alsdann wiederum wie oben beschrieben: Gemeinderat – Regierungsrat – Verwaltungsgericht – Bundesgericht.

2.2.2. Regelung in anderen Kantonen

In einigen Kantonen sind gerichtliche Behörden für die erbrechtliche Aufsicht zuständig, insbesondere die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden. In denjenigen Kantonen, in welchen Verwaltungsbehörden mit der Aufsicht betraut sind, handelt es sich in der Regel um Fachbehörden. Neben dem Kanton Zug ist einzig in den Kantonen Uri und Appenzell Ausserrhoden der Gemeinderat die für die Aufsicht zuständige Behörde. Zur Übersicht (Stand per 3. September 2024):

Kanton	Gesetz	Regelung
ZH	§ 139 Abs. 2 GOG ZH	Einzelgericht
BE	Art. 7 Abs. 1 lit. b EG ZGB	Regierungsstatthalter/in
LU	§ 9 Abs. 2 lit. d EG ZGB	Teilungsbehörde
UR	Art. 3 Abs. 2 Ziff. 5 und Ziff. 10 EG ZGB analog	Gemeinderat
SZ	§ 2 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 EG ZGB	Einzelrichter/in des Bezirksgerichts
OW	Art. 90 EG ZGB analog ⁸	Kantonsgerichtspräsidium
NW	Art. 10 Abs. 1 Ziff. 2 EG ZGB	Abteilung für öffentliche Inventarisierungen

⁶ SPIRIG SANDRA, Aufsichtsbeschwerde gegen den Erbenvertreter aufgrund der Nichtgewährung eines Darlehens an einen Erben – Besprechung zum Urteil 5D_65/2014 vom 9. September 2014, in: dRSK vom 5. Dezember 2014 Rz. 7.

⁷ Urteil des Bundesgerichts 5A_191/2020 vom 17. November 2020 E. 1.1.

⁸ Entscheid der Obergerichtskommission des Kantons Obwalden vom 27. August 2003 E. 1, in: AbR 2002/03 S. 53 (Nr. 5).

GL	Art. 7 Abs. 1 Ziff. 1 lit. h EG ZPO	Kantonsgericht
ZG	§ 8 Abs. 1 Ziff. 5 i.V.m. 85 EG ZGB	Gemeinderat
FR	Art. 14 Abs. 1 EG ZGB und Art. 58 Abs. 2 JG ⁹	Friedensrichter/in
SO	§ 225 ^{bis} EG ZGB	Amtsgerichtspräsident/in
BS	Ständige Praxis ¹⁰	Zivilgericht ¹¹
BL	§ 105 Abs. 1 lit. m EG ZGB	Zivilrechtsverwaltung
SH	Art. 88 Abs. 1 Bst. a EG ZGB	Erbschaftsbehörde
AR	Art. 3 Abs. 1 Ziff. 11 und Ziff. 15 EG ZGB analog	Gemeinderat
AI	Art. 3 Abs. 1 Bst. b EG ZGB analog	Erbschaftsbehörde
SG	Art. 6 Abs. 1 Bst. a EG ZPO ¹²	Einzelrichter/in des Kreisgerichts
GR	Art. 83 Abs. 1 EG ZGB	Einzelrichter/in am Regionalgericht
AG	§ 66 EG ZGB	Bezirksgerichtspräsident/in ¹³
TG	§ 20 Abs. 4 ZSRG ¹⁴	Einzelrichter/in des Bezirksgerichts
TI	Art. 86a Abs. 1 lit. g LAC analog i.V.m. Art. 37 Abs. 2 LOG	Pretore
VD	Art. 5 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 125 Abs. 2 CDPJ	Juge de Paix
VS	Art. 4 Abs. 1 EG ZPO	Bezirksgericht

⁹ Entscheid des Cour d'appel civil du Canton de Fribourg 106 2016 54 vom 22. Juli 2016 E. 2: «*Le représentant officiel de la succession (art. 602 al. 3 CC) est désigné par le Juge de paix (art. 14 al. 1 LACC et 58 al. 2 LJ). Il est soumis à la surveillance de cette autorité dans la même mesure que l'exécuteur testamentaire, l'administrateur officiel ou le liquidateur officiel (Rouiller, in Commentaire du droit des successions, Eigenmann/Rouiller (éd.), 2012, art. 602 n. 101). A cette fin, le Juge de paix applique au représentant officiel les mêmes règles qu'aux curateurs, soit notamment l'établissement de comptes annuels au 31 décembre (art. 14 al. 1 de la loi du 15 juin 2012 concernant la protection de l'enfant et de l'adulte [LPEA ; RSF 212.5.1]). Le recourant n'en conteste pas la pertinence et s'y est du reste toujours soumis.*».

¹⁰ Gemäss § 139 Abs. 2 EG ZGB i.V.m. § 147 Abs. 3 EG ZGB sind Beschwerde gegen Massnahmen des amtlichen Liquidators und des Erbschaftsverwalters beim Vorsteher des Erbschaftsamts anzubringen. Indessen beurteilt gemäss gängiger kantonaler Praxis die Aufsichtsbehörde über das Erbschaftsamt entsprechende Beschwerden (vgl. KÜNZLE HANS RAINER, Aktuelle Praxis zur Willensvollstreckung 2010-2011, in: *successio* 2011 S. 270 ff., S. 278).

¹¹ S. <https://www.erbschaftsamt.bs.ch/erbgang/willensvollstrecker.html> (zuletzt abgerufen am 3. September 2023). Gemäss § 2 Abs. 3 EG ZGB wird die Aufsicht über das Erbschaftsamt durch die im Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891 bezeichnete Spezialbehörde wahrgenommen. Die Spezialbehörde setzt sich aus Mitgliedern des Zivilgerichts zusammen (vgl. § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 EG SchKG).

¹² Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen BS.2012.1 E. 1; für die *Anordnung* einer Erbschaftsverwaltung, die Bestellung einer Erbenvertretung und die amtliche Liquidation ist das Amtsnotariat zuständig (Art. 7 Abs. 1 EG ZGB). Hingegen ist für die *Behandlung von Beschwerden* gegen den Willensvollstrecker, den Erbschaftsverwalter und den amtlich eingesetzten Erbenvertreter der Einzelrichter des Kreisgerichts zuständig.

¹³ S. <https://www.ag.ch/de/verwaltung/dvi/grundbuch-vermessung/grundbuch/zustaendigkeiten?jumpTo=MjIzMzc3OC8zMtUzMzY4ZC05Yzg5LTQ3NmQtYTc0Yy00ZjFIMDYwYWlWYTY> (zuletzt abgerufen am 3. September 2025).

¹⁴ Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau ZBS.2021.12 vom 13. September 2021 E. 2b, in: RBOG 2021 (Nr. 37); zur Überführung von § 33 ZSRV in § 20 Abs. 4 ZSRG vgl. Botschaft des Regierungsrats des Kantons Thurgau zu den Gesetzesentwürfen und zum Verordnungsentwurf im Zusammenhang mit der Überprüfung der Justizorganisation vom 17. Dezember 2019, S. 14.

NE	Art.1 Abs. 1 und Abs. 2 LI-CC	Tribunal civil
GE	Art. 3 Abs. 2 LaCC	Juge de Paix
JU	Art. 10 LiCC	Juge administratif ¹⁵

2.3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde

2.3.1. Aufgabe

Die Aufsichtsbehörde übt die disziplinarische Aufsicht über die erbrechtlichen Mandate aus. Beschwerdegegenstand bilden bereits getroffene, geplante oder unterlassene Massnahmen.¹⁶ Tätig wird die Aufsichtsbehörde auf Beschwerde hin (Regelfall) oder von Amtes wegen (Ausnahmefall).¹⁷

2.3.2. Überprüfungsbefugnis

Zentral ist die Abgrenzung der Überprüfungsbefugnis der Aufsichtsbehörde in erbrechtlichen Angelegenheiten gegenüber derjenigen des Gerichts in erbrechtlichen Prozessen. Diese ist insbesondere massgebend dafür, welche Fragen von der Aufsichtsbehörde behandelt werden dürfen und welche Fragen vom Gericht beantwortet werden müssen. Die Befugnisse und Sanktionen der Aufsichtsbehörde bestimmen sich nach Bundesrecht. Da sich die Zweiteilung der Befugnisse in erbrechtlichen Angelegenheiten bzw. Prozessen nach Bundesrecht richtet, kann diese auch nicht auf dem Weg der kantonalen Gesetzgebung angepasst werden.¹⁸

Die Aufsichtsbehörde ist nur dazu befugt, das formelle Vorgehen der Willensvollstreckerin bzw. des Willensvollstreckers zu überprüfen.¹⁹ Dazu gehören mitunter folgende Angelegenheiten:

- das verspätete Einreichen einer letztwilligen Verfügung zur Eröffnung;
- die Frage einer willkürlichen Vorenthaltung von Erbschaftssachen durch die Willensvollstreckerin bzw. den Willensvollstrecker;
- die Vertrauenswürdigkeit der Willensvollstreckerin bzw. des Willensvollstreckers;
- das Verweigern oder Unterlassen von Informationen als Akt der Willkür;
- die ordentliche Amtsführung sowie deren formelle Zweckmässigkeit²⁰;
- die Nichtausrichtung eines Vermächtnisses;
- die fehlende Eignung zur Willensvollstreckung.²¹

Materiell-rechtliche Aspekte können hingegen nicht von der Aufsichtsbehörde überprüft werden. Sie sind immer Gegenstand eines zivilrechtlichen Verfahrens, weswegen das Gericht

¹⁵ S. <https://www.jura.ch/JUST/Instances-judiciaires/Tribunal-de-premiere-instance/Juges-administratifs/Juges-administratifs.html> (zuletzt abgerufen am 3. September 2025).

¹⁶ Insbesondere in Bezug auf die Willensvollstreckung ITEN MARC'ANTONIO, Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Willensvollstreckers, Sorgfaltspflichten und andere ausgewählte Rechtsprobleme, Zürich/Basel/Genf 20212, N 72; KÜNZLE HANS RAINER, Der Willensvollstrecker im schweizerischen und US-amerikanischen Recht, Zürich 2000, S. 400 (nachfolgend: KÜNZLE, Willensvollstrecker im schweizerischen und US-amerikanischen Recht).

¹⁷ CHK-KÜNZLE, Art. 517–518 ZGB N 85 und Art. 595 ZGB N 8; KÜNZLE HANS RAINER, Die Aufsicht über den Willensvollstrecker, in: FANKHAUSER ROLAND ET AL. (Hrsg.), Festschrift für Thomas Sutter-Somm, Zürich 2016, S. 933 ff., S. 937 (nachfolgend: KÜNZLE, Aufsicht über den Willensvollstrecker).

¹⁸ Zum Ganzen BSK ZGB II-LEU, Art. 518 N 97.

¹⁹ Urteil des BGer 5A_794/2011 vom 16. Februar 2012 E. 3.1 mit Verweis auf BGE 91 II 52 E. 1; Beschluss des Regierungsrats vom 22. Februar 1983 E. 3b, in: GVP 1983/84 S. 196 ff.

²⁰ Die Aufsichtsbehörde überprüft die Amtsführung dahingehend, ob sie «nicht offensichtlich unangemessen» ist. Ein Entscheid der Willensvollstreckerin bzw. des Willensvollstreckers gilt solange als angemessen, als er im Rahmen der Sorgfaltspflicht vertretbar ist. Der Aufsichtsbehörde steht dementsprechend ein gewisser Ermessensspielraum zu. Vgl. dazu ITEN, a.a.O., N 75 ff., und BSK ZGB II-LEU/BRUGGER, Art. 595 N 22.

²¹ Zum Ganzen ITEN, a.a.O., N 92; vgl. auch KÜNZLE, Aufsicht über den Willensvollstrecker, S. 937 ff.

ausschliesslich für deren Behandlung zuständig ist.²² Somit fallen insbesondere folgende Streitigkeiten nicht in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde:

- die Auslegung des erblasserischen Willens in einer Verfügung von Todes wegen;
- die Zugehörigkeit eines Gegenstands zum Nachlassvermögen;
- die Rechtmässigkeit eines von der Willensvollstreckerin oder vom Willensvollstrecker ausgearbeiteten Vorschlags für die Erbteilung, die Wahrung der Pflichtteile und Fragen der Ausgleichung;
- die Beurteilung der Gültigkeit letztwilliger Anordnungen;
- die Beurteilung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Willensvollstreckerin bzw. des Willensvollstreckers;
- Honorarstreitigkeiten.²³

Je nach Ausgestaltung in den Kantonen ergeben sich zwei Konstellationen:

1. Ist eine *Verwaltungsbehörde* für die Aufsicht zuständig, kann sie ausschliesslich formell-rechtliche Fragestellungen beurteilen. Die Beurteilung materiell-rechtlicher Fragen ist dem Gericht vorbehalten. Dementsprechend gibt es bei Streitigkeiten in Bezug auf die Tätigkeit der Willensvollstreckerin bzw. des Willensvollstreckers zwei Anlaufstellen – die Verwaltungsbehörde für formelle und das Gericht für materielle Fragen.
2. Ist das *Gericht* für die Aufsicht zuständig, beurteilt es sowohl formelle als auch materielle Fragen. Es gibt somit nur eine Instanz, die für die Beantwortung sämtlicher Rechtsfragen in Bezug auf die Willensvollstreckung zuständig ist, wobei sie die formellen und materiellen Fragen in zwei unterschiedlichen Verfahren zu behandeln hat.

In der ersten Konstellation muss bei einer bestehenden Unsicherheit über die Natur einer Rechtsfrage sowohl bei der Verwaltungsbehörde als auch beim Gericht eine Eingabe gemacht werden. Nur so kann mit Sicherheit vermieden werden, an die falsche Behörde zu gelangen und deshalb abgewiesen zu werden. Dies ist für Rechtssuchende offenkundig unbefriedigend und in aller Regel mit Mehraufwand verbunden.²⁴

Dass die Unterscheidung zwischen formellen und materiellen Rechtsfragen in der Praxis zu Schwierigkeiten führt, zeigt sich insbesondere am Beispiel der Absetzung der Willensvollstreckerin bzw. des Willensvollstreckers infolge Interessenkollision. Gemäss derzeit geltender Rechtspraxis kann die Aufsichtsbehörde eine Willensvollstreckerin bzw. einen Willensvollstrecker absetzen, wenn sie ihre bzw. er seine Aufgaben nicht pflichtgemäss erfüllen kann bzw. seine Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt und sich die Absetzung zur Sicherung des ordnungsgemässen Erbgangs als notwendig erweist (nachträglich auftretender Absetzungsgrund). Die Absetzung stellt in diesem Fall eine Ordnungsmassnahme administrativer Natur dar. Anders verhält es sich, wenn der besondere Absetzungsgrund einer Interessenkollision in Frage steht, die sich aus einer von der Erblasserin bzw. dem Erblasser selbst geschaffenen oder ihm jedenfalls bekannten und von ihm als fortbestehend vorausgesetzten Doppelstellung der Willensvollstreckerin bzw. des Willensvollstreckers ergibt (ursprünglich vorliegender Absetzungsgrund). In diesem Fall stellt das Begehren um Absetzung die Geltendmachung eines Ungültigkeits- oder Anfechtungsgrunds, welcher sich auf die betreffende Testamentsklausel bezieht, und somit eine Zivilrechtsstreitigkeit dar, die vom Gericht in einem kontradiktorischen Verfahren zu entscheiden ist.²⁵ Für die Praxis bedeutet dies, dass der Berechtigte bei unklaren Verhältnissen in Bezug auf den Interessenkonflikt gehalten ist, gleichzeitig beim Zivilgericht

²² CHK-KÜNZLE, Art. 517–518 ZGB N 87; Beschluss des Regierungsrats vom 22. Februar 1983 E. 3b, in: GVP 1983/84 S. 196 ff.

²³ Zum Ganzen ITEN, a.a.O., N 91; vgl. auch KÜNZLE, Aufsicht über den Willensvollstrecker, S. 939 f.; in Bezug auf Honorarstreitigkeiten vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 5A_672/2013 vom 24. Februar 2014 E. 6.4.

²⁴ Erläuternder Bericht des Bundesrats zum Vorentwurf betreffend Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht), S. 54 (undatiert); KÜNZLE, Aufsicht über Willensvollstrecker, S. 940.

²⁵ Grundlegend BGE 66 II 148 E. 2 und BGE 90 II 376 E. 3; bestätigt im Urteil des Bundesgerichts 5A_414/2012 vom 19. Dezember 2012 E. 4.1 und 5A_55/2016 vom 11. April 2016 E. 3.1; vgl. ABT, Willensvollstrecker aus Sicht der Erben, S. 1316 ff. mit kritischen Anmerkungen.

eine Ungültigkeitsklage und bei der Aufsichtsbehörde eine Aufsichtsbeschwerde einzureichen.²⁶

3. Gründe für die Teilrevision

Die Teilrevision des EG ZGB verfolgt das klare Ziel, die erbrechtliche Aufsicht umfassend und neu zu regeln. Derzeit fehlen gesetzliche Bestimmungen zur Erbenvertretung gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB und zur behördlichen Mitwirkung bei der Erbteilung anstelle eines Erben gemäss Art. 609 Abs. 1 ZGB. Mit der vorliegenden Teilrevision werden diese Aufgaben der gemeindlichen Erbschaftsbehörde übertragen, da sie bereits ähnliche Zuständigkeiten im Erbschaftsbereich hat. Im Sinne einer einheitlichen und schlüssigen Kompetenzzuteilung sollen auch diese Aufgaben daher der Erbschaftsbehörde zugewiesen werden. Sie stellen zudem keine hohen Anforderungen an die juristischen Fachkenntnisse. Ferner handelt es sich um eher administrative Entscheide. Deshalb ist eine Übertragung an das bzw. Belassung beim Kantonsgericht nicht gerechtfertigt. Durch die ausdrückliche Erwähnung sind künftig sämtliche erbrechtlichen Mandate im Gesetz explizit aufgeführt, womit Klarheit in Bezug auf die erbrechtlichen Funktionen herrscht.

Weiter wird die Aufsichtskompetenz von den Gemeinden zum Kanton verlagert. Neu wird die Aufsicht in Bezug auf sämtliche privatrechtlichen Mandatsträger – die Willensvollstreckung, die Erbschaftsverwaltung, die Erbschaftsliquidation (unabhängig davon, wer sie durchführt) und die Erbenvertretung – und auf wenige Aufgaben der Erbschaftsbehörden durch das Kantonsgericht des Kantons Zug wahrgenommen. Angesichts der teilweise sehr komplexen tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Fragestellungen, die fundiertes juristisches Fachwissen erfordern, ist die Übertragung der Aufgabe an ein Gericht sachgerecht. Insbesondere verfügt es über die notwendige juristische Expertise, um die teils schwierigen Abgrenzungen zwischen formell- und materiell-rechtlichen Fragestellungen vornehmen und schwierige Fälle beurteilen zu können. Für die Aufsicht betreffend die Erbschaftsbehörden als Verwaltungsbehörden bleibt, mit Ausnahme des seltenen Falls der direkten Durchführung einer Erbschaftsliquidation durch eine Erbschaftsbehörde und der amtlichen Mitwirkung bei der Teilung, eine Verwaltungsbehörde – der Regierungsrat – zuständig. Einerseits betrifft die Tätigkeit der Erbschaftsbehörden primär administrative Aspekte des Erbrechts, deren Behandlung auch im Streitfall weniger für eine unmittelbare gerichtliche Zuständigkeit geeignet ist. Ferner stellt sich die für die Unterstellung unter die gerichtliche Aufsicht relevante Problematik der Unsicherheiten in Bezug auf den Rechtsweg bei ihnen praktisch nicht. Andererseits handelt es sich hier anders als bei der Aufsicht über die privatrechtlichen Mandatsträger um die Aufsicht über eine behördliche Tätigkeit, welche sinnvollerweise bei der Exekutive angesiedelt wird. Zudem geht es um einen Aspekt der Gemeindeaufsicht, welche vom Regierungsrat wahrgenommen, jedoch weitestgehend von der Direktion des Innern ausgeübt wird. Diese ist auch für die Aufsicht über die gemeindlichen Urkundspersonen zuständig, die verwandte Aufgaben im Zivilrecht wahrnehmen und auf Gemeindeebene ausserdem häufig organisatorisch mit den Erbschaftsbehörden verbunden sind. Damit verfügt die Direktion des Innern über die notwendige juristische Expertise. Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich, die Aufsicht über die Erbschaftsbehörden dem Regierungsrat bzw. der Direktion des Innern zu übertragen. Dementsprechend soll es künftig anstelle von elf noch zwei Aufsichtsbehörden geben, deren Anrufung in der Praxis grundsätzlich einfach handhabbar ist: Beschwerden in Bezug auf die privatrechtlichen Mandatsträger (auch wenn die Erbschaftsbehörde die Erbschaft selbst liquidiert oder diese bei der Teilung amtlich mitwirkt) sind beim Kantonsgericht und solche in Bezug auf das sonstige Verhalten der Erbschaftsbehörde beim Regierungsrat zu erheben. Allerdings ist in beiden Fällen das Obergericht Beschwerdeinstanz,

²⁶ Vgl. ABT DANIEL, Die Absetzung des Willensvollstreckers im Lichte der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung, in: Anwaltsrevue 2013 S. 266 ff., S. 267 f. (nachfolgend: ABT, Absetzung des Willensvollstreckers).

wodurch eine einheitliche Rechtsprechung im Rahmen der erbrechtlichen Aufsicht gewährleistet wird.

Durch die Umstrukturierung werden die Gemeinden sowohl in administrativer als auch in finanzieller Hinsicht entlastet. Hingegen werden beim Kanton infolge Mehrarbeit höhere Kosten anfallen. Unter Berücksichtigung der offenkundigen Synergien dürften die Kosten für die Erledigung der Aufgabe bei einer gesamtheitlichen Betrachtung jedoch abnehmen.

Schliesslich kann durch die Teilrevision des EG ZGB die vom Verwaltungsgericht des Kantons Zug als bundesrechtswidrig erachtete 20-tägige Frist zur Beschwerdeerhebung aus dem Gesetztext gestrichen werden und somit diese Bestimmung an die geltende Rechtslage angepasst werden.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1. Vorbemerkung zur Terminologie

Die Teilrevision orientiert sich aus Gründen der Kohärenz und Verständlichkeit am bestehenden Wortlaut des Gesetzes.

4.2. § 8 Abs. 1 Ziff. 5 EG ZGB

Die gemeindlichen Exekutivbehörden sollen künftig keine Aufgaben mehr im Rahmen der erbrechtlichen Aufsicht wahrnehmen. Künftig sollen das Kantonsgericht und der Regierungsrat diese übernehmen. Deshalb ist diese Ziffer aufzuheben.

4.3. § 10 Abs. 1 Ziffern 6, 9, 9a und 9b EG ZGB

In den Ziffern 6 und 9 wird jeweils eine Präzisierung vorgenommen. Einerseits wird festgehalten, dass die Erbschaftsbehörde für die Anordnung der Erbschaftsverwaltung zuständig ist. Andererseits wird aufgeführt, dass die Erbschaftsbehörde für die Durchführung oder die Anordnung der amtlichen Liquidation zuständig ist. Die Anordnung umfasst auch die Ernennung der Person, welche die amtliche Liquidation durchführt. Theoretisch könnte die Erbschaftsbehörde dies aber auch selbst übernehmen. In der Praxis wird in beiden Fällen in aller Regel eine Person eingesetzt, welche die Erbschaftsverwaltung übernimmt oder die Erbschaftsliquidation durchführt. Dabei handelt es sich um privatrechtliche Institute.²⁷

Um die Aufsicht im Erbrecht umfassend zu regeln, werden neu die Ziffern 9a und 9b aufgenommen, welche die Anordnung der Erbenvertretung und die amtliche Mitwirkung bei der Teilung anstelle eines Erben vorsehen.

4.4. § 85 EG ZGB

In § 85 EG ZGB wird nunmehr die Aufsicht durch das Gericht über die privatrechtlichen Mandate und die amtliche Mitwirkung bei der Teilung geregelt. Dementsprechend wird die Marginalie angepasst.

Abs. 1 hält fest, dass künftig das Kantonsgericht für die Aufsicht über die Willensvollstrecker, die Erbschaftsverwalter, die Erbschaftsliquidatoren, die Erbenvertreter und die amtliche Mitwirkung bei der Teilung zuständig ist und dementsprechend auch Beschwerden gegen Anordnungen und Unterlassungen beurteilen wird. Bei der amtlichen Mitwirkung handelt es sich zwar nicht um ein privatrechtliches Auftragsverhältnis sui generis, wie dies bei den anderen aufgeführten Mandatsträgern der Fall ist. Denn dort wirkt immer die Behörde bzw. stets das

²⁷ Zur Willensvollstreckung: BSK ZGB II-LEU, Vor Art. 517-518 N 7; zur Erbschaftsverwaltung: BSK ZGB II-LEU/GABRIELI, Art. 554 N 5; zur Erbschaftsliquidation: BSK ZGB II-LEU/BRUGGER, Art. 595 N 14; zur Erbenvertretung: BSK ZGB II-MINNIG, Art. 602 N 46.

Gemeinwesen mit. In der Praxis wird allerdings in aller Regel eine private Person, in der Regel ein Anwalt bzw. eine Anwältin oder dergleichen, mit der Aufgabe betraut. Diese agiert alsdann aber als Hilfsperson des Gemeinwesens. Indessen ist diese Ausgangslage – wenn auch die Aufgabe eine andere ist (Wahrnehmung der Interessen eines Erben zugunsten eines oder mehrerer Gläubiger und nicht des Nachlasses) – vergleichbar zu derjenigen der anderen Konstellationen.

Eine Frist für die Erhebung der Beschwerde ist – angesichts der Bundesrechtswidrigkeit von allfälligen Fristerfordernissen – nicht vorgesehen.

Das Kantonsgericht soll die Aufsichtsverfahren entsprechend der ihm gängigen Verfahrensordnung führen können. Deshalb richtet sich das Verfahren künftig nach der ZPO. Materiell handelt es sich aber immer noch um ein Verwaltungsverfahren und nicht um einen – der ZPO zugrundeliegenden – kontradiktorischen Zivilprozess. Da es sich bei der Aufsicht über Willensvollstrecker praxisgemäss um eine Angelegenheit der freiwilligen bzw. nicht streitigen Gerichtsbarkeit handelt,²⁸ werden erbrechtliche Aufsichtsbeschwerden und von Amtes wegen angestrebte Aufsichtsverfahren im Rahmen eines summarischen Verfahrens beurteilt (Art. 1 Bst. b ZPO i.V.m. Art. 248 Bst. e ZPO). Bei Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit stellt das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 255 Bst. b ZPO). Folglich findet in erbrechtlichen Aufsichtsbeschwerden durchgehend der Untersuchungsgrundsatz Anwendung. Insbesondere können – wie in kantonalen Verwaltungsverfahren üblich – gestützt auf Art. 190 Abs. 2 ZPO analog auch schriftliche Auskünfte von Parteien und Drittpersonen eingeholt werden. Formelle Parteibefragungen oder Zeugeneinvernahmen stellen in Verwaltungsverfahren die Ausnahme dar.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass das Aufsichtsverfahren je nach Interessenlage den Einbezug aller Erben erfordert und die das Verfahren nicht initiierenden Erben gegebenenfalls beizuladen sind. Steht beispielsweise bei einem aufsichtsrechtlichen Verfahren über eine Willensvollstreckerin bzw. einen Willensvollstrecker dessen Absetzung im Raum, bezieht die Aufsichtsinstanz in aller Regel die übrigen Erben als Beigeladene ins Verfahren mit ein. Dies gilt insbesondere in hochstrittigen Auseinandersetzungen, da es im Sinne der übrigen Erben sein kann, dass die vom Erblasser eingesetzte Willensvollstreckerin weiterhin im Amt bleibt.²⁹ Zwar sieht die ZPO die Möglichkeit einer Beiladung bewusst nicht vor, doch ist diese im Verwaltungsverfahren anerkannt.³⁰ Da es sich beim Aufsichtsverfahren – auch wenn das Kantonsgericht zuständig und die ZPO anwendbar ist – materiell immer noch um ein Verwaltungsverfahren handelt, ist die Beiladung angesichts der bloss sinngemässen Anwendung von dessen Vorschriften zulässig.

Gegen Entscheide des Kantonsgerichts kann beim Obergericht unabhängig vom Streitwert innert 10 Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheids oder seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidbegründung Beschwerde geführt werden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach den Bestimmungen der ZPO über die Berufung. Bei der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Beschwerde gemäss ZPO ist die Kognition der prüfenden Instanz auf Rechtsverletzungen und offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellungen eingeschränkt. Falsche Sachverhaltsfeststellungen können demnach nicht immer überprüft und korrigiert werden. Zudem kommt einer Beschwerde gemäss ZPO keine aufschiebende Wirkung zu, d.h. dass ein Entscheid des Kantonsgerichts über die Absetzung eines Willensvollstreckers von Gesetzes wegen vollstreckbar wäre, auch wenn dagegen beim Obergericht eine Beschwerde

²⁸ Beschluss und Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 23. Dezember 2013, II. Prozessuales, E. 4.

²⁹ Vgl. Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 400 18 58 vom 14. August 2018 E. 8.3 und 7).

³⁰ Beschluss des Regierungsrats vom 8. November 2022 E. I.7., in: GVP 2024 Ziff. 2.1.3.1.

eingereicht würde. Auch können bei einer Beschwerde gemäss ZPO keine neuen Anträge gestellt, keine neuen Tatsachen eingebracht oder neue Beweismittel eingereicht werden. Die Beschwerde gemäss ZPO ist hoch formeller Natur und dient – wie der Zivilprozess im Grundsatz – nicht der materiellen Wahrheitsfindung, sondern der formellen Wahrheitsfindung. Hingegen zeichnen sich Verwaltungsbeschwerdeverfahren im Kanton Zug dadurch aus, dass einer Beschwerde – sei es bei einer Verwaltungsbehörde oder dem Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz – aufschiebende Wirkung zukommt, die prüfende Instanz sowohl Rechtsfehler als auch Mängel in der Sachverhaltsfeststellung korrigieren kann und vor der Rechtsmittelinstanz uneingeschränkt Noven vorgebracht werden können (vgl. § 42, § 45, § 63 und § 66 VRG). Diese Verfahrensvorgaben sind für ein Verwaltungsbeschwerdeverfahren typisch. In diesem Sinne ist es auch sachgerecht, die Bestimmungen der ZPO über die Berufung anzuwenden, da deren materieller Gehalt besser dem Typus des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens entspricht, zumal es sich vorliegend materiell um ein Verwaltungsbeschwerdeverfahren handelt und die ZPO sinngemäss als subsidiäres kantonales Recht zur Anwendung gelangt.

Durch die subsidiäre Anwendung der Bestimmungen der ZPO über die Berufung kommt einer Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts grundsätzliche aufschiebende Wirkung zu. Zudem kann das Obergericht sowohl Sachverhalts- als auch Rechtsfragen umfassend prüfen. Es wäre für Rechtssuchende kaum nachvollziehbar, weshalb das Obergericht einen falschen Sachverhalt seinem Rechtsmittelentscheid zugrunde legen müsste. Dies umso weniger, als dass das Kantonsgericht den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat. Allfällige Fehler in der amtlichen Sachverhaltsfeststellung sollten Beschwerdeführende vor der nächsten Instanz umfassend rügen können. Ausserdem führt die uneingeschränkte Überprüfung von Sachverhalts- und Rechtsfragen dazu, dass eine Einheitlichkeit in der Rechtsprechung betreffend die erbrechtliche Aufsicht hergestellt werden kann. Weiter ist im Rechtsmittelverfahren vor dem Obergericht von Gesetzes wegen keine Anschlussbeschwerde zulässig (vgl. Art. 314 Abs. 1 ZPO), zumal diese Möglichkeit in Verwaltungsbeschwerdeverfahren grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Indessen soll es den Parteien nur eingeschränkt möglich sein, Noven vor der Rechtsmittelinstanz vorzubringen (Art. 317 ZPO).

Die Verlegung der Kosten richtet sich künftig sinngemäss nach der ZPO. Folglich ist die Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege vom 15. Dezember 2011 (Kostenverordnung Obergericht, KoV OG; BGS 161.7) massgebend.

4.5. § 85^{bis} EG ZGB

Neu umfasst § 85^{bis} EG ZGB die Aufsicht über die gemeindlichen Erbschaftsbehörden als Verwaltungsbehörden.

Aufsichtsbehörde ist der Regierungsrat, wobei die Aufsicht operativ von der Direktion des Innern wahrgenommen wird (Abs. 1). Im Rahmen der Aufsichtskompetenz wird die Direktion weiterhin in der Lage sein, allfällige Richtlinien zu erlassen.

Gemäss Abs. 2 sind Entscheide der Erbschaftsbehörden künftig direkt beim Regierungsrat anzufechten. Bei Unterlassungen der Erbschaftsbehörde steht die Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde offen. Bei Realakten ist vorgängig eine Feststellungsverfügung zu verlangen.

Für das Verfahren vor dem Regierungsrat als erste Kontrollinstanz richtet sich das Verfahren nach der für ihn gewöhnlichen Verfahrensordnung – dem VRG und etwaigen Ausführungsbestimmungen. Dies gilt insbesondere auch für Kostenfragen.

Aufsichtsbeschwerdeentscheide des Regierungsrats sind nicht mehr beim Verwaltungsgericht, sondern beim Obergericht anzufechten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass eine

Vereinheitlichung in der Rechtsprechung über die erbrechtliche Aufsicht gewährleistet werden soll. Das Obergericht entscheidet bereits als Rechtsmittelinstanz in den erbrechtlichen Aufsichtsfällen, in denen das Kantonsgericht erstinstanzlich entschieden hat. Dementsprechend soll das Obergericht auch als Rechtsmittelinstanz in sämtlichen anderen erbrechtlichen Aufsichtsfällen fungieren. So wird das Knowhow bei einer Behörde zentriert. Zudem fungiert dieselbe Behörde als Vorinstanz des Bundesgerichts. Eine geteilte «Oberaufsicht» im Erbrecht durch das Obergericht einerseits und durch das Verwaltungsgericht andererseits ist nicht angezeigt und auch nicht sachgerecht. Zwar handelt es sich vorliegend materiell um Verwaltungsrecht. Jedoch ist das Erbrecht im Grundsatz eine privatrechtliche Materie. Das Kantons- und Obergericht sind zwingend für die Beurteilung sämtlicher materiell-rechtlicher Fragestellungen im Erbrecht ausschliesslich zuständig. Durch die Verlagerung der erbrechtlichen Aufsichtsverfahren zum Obergericht ist dieses als letzte Instanz für sämtliche erbrechtlichen Verfahren und das gesamte Rechtsgebiet zuständig. Sodann verfügt das Obergericht über ein umfassendes Wissen im Erbrecht und kann sich stellende Fragen aus einer ganzheitlichen Perspektive beurteilen. Die Bündelung der erbrechtlichen Aufgabenbereiche beim Obergericht als letzte kantonale Instanz dürfte dazu führen, dass insgesamt die Effizienz im System steigt.

Ohne Beachtung eines Streitwerterfordernisses und unter Beachtung einer Beschwerdefrist von 10 Tagen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach der für das Obergericht gängigen Verfahrensordnung, der ZPO – konkret den Bestimmungen über die Berufung. Diesbezüglich kann auf die Ausführungen unter Ziffer 4.4 vorstehend verwiesen werden. Insbesondere richtet sich im Rechtsmittelverfahren auch die Verlegung der Kosten sinngemäss nach der ZPO.

4.6. § 19 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; BGS 161.1)

§ 19 Abs. 1 wird um Bst. g ergänzt, in welchem festgehalten wird, dass die Zivilabteilung als Rechtsmittelinstanz fungiert in Bezug auf die Entscheide, die im Rahmen der erbrechtlichen Aufsicht durch das Kantonsgericht und den Regierungsrat erstinstanzlich ergangen sind. Sie ist Rechtsmittelinstanz für Berufungen nach Art. 308 ff. ZPO (§ 19 Abs. 1 Bst. b GOG).

5. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Text folgt noch.

6. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

6.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Erfahrungsgemäss werden im Kanton Zug jährlich ca. drei bis vier Aufsichtsbeschwerdeverfahren anhängig gemacht. Dabei unterscheiden sich die Komplexität der juristischen Fragestellungen und damit letztlich auch die damit verbundenen Kosten je nach Fall sehr. Durch die Teilrevision fallen für die Gemeinden im Zusammenhang mit der erbrechtlichen Aufsicht keine Kosten mehr an, da ihr Aufwand und ein allfälliger Beizug externer Fachpersonen zukünftig wegfällt.

Hingegen fallen für den Kanton infolge Übertragung der erbrechtlichen Aufsicht über die privatrechtlichen Mandatsträger an das Kantonsgericht zusätzliche Kosten an. Das Obergericht nimmt unter Berücksichtigung der Aufwendungen der Gemeinden an, dass – grob geschätzt – mit jährlichen Zusatzkosten von 20 000 Franken (Vollkostenrechnung) zu rechnen ist. Welcher Aufwand dann tatsächlich entsteht und welche Ressourcen effektiv benötigt werden, wird sich erst mit der Zeit zeigen.

Aufgrund der Zentralisierung der erbrechtlichen Aufsicht können Synergien geschaffen und die Effizienz im System insgesamt gesteigert werden. Daher dürfte der finanzielle Aufwand bei einer ganzheitlichen Betrachtung tiefer ausfallen. Folglich ist davon auszugehen, dass die erbrechtliche Aufsicht zwar beim Kanton zu geringfügigen Mehrkosten, jedoch bei den Gemeinden zu grösseren Einsparungen führen und dementsprechend die Aufgabe insgesamt kostengünstiger erledigt werden kann. Zudem dürfte die Anwendbarkeit der ZPO – insbesondere bei werthaltigen Nachlässen – zu einer angemesseneren Kostenbeteiligung von privater Seite führen, sodass auch höhere Einnahmen erzielt werden sollten.

A	Investitionsrechnung	2025	2026	2027	2028
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				20 000
	effektiver Ertrag				

6.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

7. Zeitplan

30. April 2026	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
Mai – Juni 2026	Sitzungen der vorberatenden Kommission
Juli – August 2026	Kommissionsbericht
September – Oktober 2026	Sitzungen der Staatswirtschaftskommission
November 2026	Kommissionsbericht
28. Januar 2027	1. Lesung Kantonsrat
15. April 2027	2. Lesung Kantonsrat
22. April 2027	Publikation Amtsblatt
21. Juni 2027	Ablauf Referendumsfrist (60 Tage)
Herbst 2027	Volksabstimmung
Januar 2028	Inkrafttreten

8. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. [REDACTED] einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Die erheblich erklärte Motion von Mirjam Arnold und Kurt Balmer vom 3. Februar 2023 (Vorlage Nr. 3525.1 – 17213) sei als erledigt abzuschreiben.

Zug,

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser

60/